Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 28.04.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch ÄndG v. 30.04.2013 (GV. NRW S. 208) in Verbindung mit §§ 25 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456 a), wird gemäß dem Ratsbeschluss vom 28.04.2022 für die Gemeinde Hopsten verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen in der Gemeinde Hopsten in dem beigefügten Plan gekennzeichneten Flächen (Radius 600 m vom Ortskern) an folgenden Tagen von 13.00 – 18.00 Uhr wie geöffnet sein:

a) Bezirk 1 - Ortskern Hopsten (Planauszug 1)

Sonntag, 02.10.2022 Herbstkirmes im Ortsteil Hopsten
Sonntag, 18.12.2022 Weihnachtsmarkt im Ortsteil Hopsten

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

48496 Hopsten, den 28.04.2022

Gemeinde Hopsten als örtliche Ordnungsbehörde Der Bürgermeister gez. Kleine-Harmeyer

